



Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol

Amtsleiter

Dr. Ernst Hofer, MBA
Tel. +43 5352 6900 210
Fax +43 5352 6900 1200
gemeinde@st.johann.tirol
www.st.johann.tirol

15. Februar 2018

Kundmachung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Johann in Tirol hat in seiner Sitzung vom 6. Februar 2018 gemäß §§ 286 ff und 337 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994, BGBl. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2017, (in der Folge kurz: Gewerbeordnung) nachstehende Verordnung beschlossen:

Marktordnung der Marktgemeinde St. Johann in Tirol

Durch diese Marktordnung werden die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Preisgesetzes, des Chemikaliengesetzes, des Maß- und Eichgesetzes, des Tiroler Veranstaltungsgesetzes, der Gewerbeordnung und der auf Märkte anzuwendenden sonstigen Vorschriften und Verordnungen nicht berührt.

§ 1. Anwendungsbereich

- (1) Diese Marktordnung regelt den Wochenmarkt in der Marktgemeinde St. Johann in Tirol.
- (2) Ein Gelegenheitsmarkt (§ 286 Abs. 2 Gewerbeordnung) darf nur auf Grund einer Bewilligung der Marktgemeinde St. Johann in Tirol stattfinden.

§ 2. Begriffsbestimmungen

- (1) Marktbehörde ist der Bürgermeister der Marktgemeinde St. Johann in Tirol. Ihm stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Marktaufsicht zu.
- (2) Marktorganisatorin ist die Ortsmarketing St. Johann in Tirol GmbH (FN 312783a). Sie ist mit der Durchführung des Wochenmarkts und von Gelegenheitsmärkten betraut.

§ 3. Marktgebiet

- (1) Das Marktgebiet ist in der Anlage A zu dieser Verordnung in grüner Farbe dargestellt.
- (2) Ist die Nutzung des Hauptplatzes aufgrund von gemeldeten Veranstaltungen für den Wochenmarkt nicht möglich, ist das Marktgebiet die in der Anlage B zu dieser Verordnung in rosa Farbe dargestellte Fläche. Die Marktorganisatorin hat in diesem Zusammenhang rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

§ 4. Markttermine

- (1) Markttage sind in jedem Jahr die Freitage ab dem 15. März bis zu einer Woche vor dem ersten Adventsonntag. Fällt ein Freitag auf einen Feiertag, kann die Marktorganisatorin den Markttag auf den dem Feiertag vorhergehenden Donnerstag vorverlegen.
- (2) Die Marktzeit ist von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

§ 5. Marktbesucher

- (1) Grundsätzlich ist jedermann unter Bedachtnahme auf den zur Verfügung stehenden Raum und vorliegenden Bedarf berechtigt, Waren im Sinne dieser Marktordnung feilzuhalten.
- (2) Die Gewerbetreibenden haben beim Feilbieten und beim Verkauf der Waren auf dem Wochenmarkt die Verständigung über die Eintragung im Gewerbeinformationssystem Austria (GISA, § 340 Abs. 1 Gewerbeordnung) stets mitzuführen und auf Verlangen der behördlichen Organe vorzuweisen.

§ 6. Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Gegenstände des Marktverkehrs am Wochenmarkt sind landwirtschaftliche Produkte, hochwertige Lebens- und Genussmittel, Handarbeiten und Kunsthandwerk, Schmuck, Naturkosmetik und Floristik.
- (2) Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken sind gestattet.

§ 7. Allgemeine marktbehördliche Bestimmungen

- (1) Mit dem Aufbau des Standes darf zwei Stunden vor Marktöffnung begonnen werden. Die Verkaufsstände sind bis spätestens eine Stunde nach Ende der Marktzeit zu entfernen, sodass die Möglichkeit zur Reinigung der Marktfläche gegeben ist. Die Marktbesucher haben die ihnen zugewiesenen Marktflächen in gereinigtem Zustand zu hinterlassen.
- (2) Auf den Marktflächen und Markteinrichtungen dürfen nur dem Zuweisungszweck und der Betriebsabwicklung entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden.

(3) Auf dem Markt hat sich jedermann so zu verhalten, dass die Ruhe und Ordnung nicht gestört werden.

(4) Die Marktbesucher und ihre Hilfskräfte müssen von ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten frei sein und haben auf Reinlichkeit ihrer Person zu achten. Alle Lebensmittel sind entsprechend den hygienischen Erfordernissen in Verkehr zu bringen und gegen Verunreinigung zu schützen.

(5) Die auf dem Markt feilgebotenen Lebensmittel müssen den gesetzlichen Vorschriften und der angegebenen Bezeichnung entsprechen. Lebensmittel, die ohne weitere Zubereitung genossen werden können, dürfen die Käufer vor dem Kauf nicht betasten.

(6) Nahrungs- und Genussmittel dürfen nur auf Unterlagen ausgelegt werden, die sich mindestens einen halben Meter über dem Erdboden befinden. In der warmen Jahreszeit sind genussfertige Lebensmittel vor Beschmutzung durch Fliegen zu schützen. Backwaren und Zuckerwaren dürfen nicht frei herumliegen, sondern sind gegen Staub und Schmutz sowie gegen Betasten durch Hüllen aus durchsichtigem Material (Cellulosehydrat, Nylon und dergleichen) zu schützen.

§ 8. Standplätze und deren Vergabe

(1) Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol stellt zum Zwecke der Abhaltung des Wochenmarkts Standplätze zur Verfügung. Die Vormerkung, Zuweisung und Vergabe der Standplätze und gegebenenfalls der Markteinrichtungen erfolgt durch die Marktorganisatorin durch zivilrechtliche Vergabe. Sie hat dabei ein angemessenes Entgelt zu verlangen. Die Vergabe des Standplatzes darf nur befristet erfolgen.

(2) Die Marktorganisatorin hat bei der Zuteilung der konkreten Standplätze auf den Zweck des Wochenmarkts, die Bedürfnisse der Bevölkerung, die örtliche Verteilung der Verkaufsstände, nach Gesichtspunkten der Marktfunktion, auf die Leistungsfähigkeit und Vertrauenswürdigkeit des Bewerbers und auf sonstige öffentliche Interessen Bedacht zu nehmen.

(3) Das eigenmächtige Beziehen und Benützen leerstehender Standplätze ist verboten. Des Weiteren ist es nicht gestattet, einen anderen als den zugewiesenen Standplatz zu benützen.

(4) Ein zugewiesener Standplatz darf nur mit Zustimmung der Marktorganisatorin ganz oder teilweise Dritten überlassen werden.

§ 9. Erlöschen der Marktzuweisung

Zuweisungen von Standplätzen und gegebenenfalls von Markteinrichtungen erlöschen durch Verzicht des Marktbesuchers, Zeitablauf oder durch außerordentliche Kündigung der Marktorganisatorin bei Verletzungen der Marktordnung durch den Marktbesucher.

§ 10. Marktaufsicht

Die Marktaufsicht und Marktpolizei wird durch die Marktaufsichtsorgane, das sind die von der Gemeinde beauftragten Organe, ausgeübt. Die Marktbesucher haben sich auf Verlangen der Marktaufsichtsorgane mittels Lichtbildausweis auszuweisen. Sie haben außerdem den Marktaufsichtsorganen den Zutritt zu den Standplätzen und sonstigen Markteinrichtungen zu gewähren und deren Anordnungen Folge zu leisten.

§ 11. Inkrafttreten

Die vorliegende Marktordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Marktgemeinde St. Johann in Tirol in Kraft.

St. Johann in Tirol, 15. Februar 2018

Für den Bürgermeister:

(Dr. Ernst Hofer, MBA)

Angeschlagen am: 15. Februar 2018

Abzunehmen am: 2. März 2018

Abgenommen am:

KATASTERLAGEPLAN

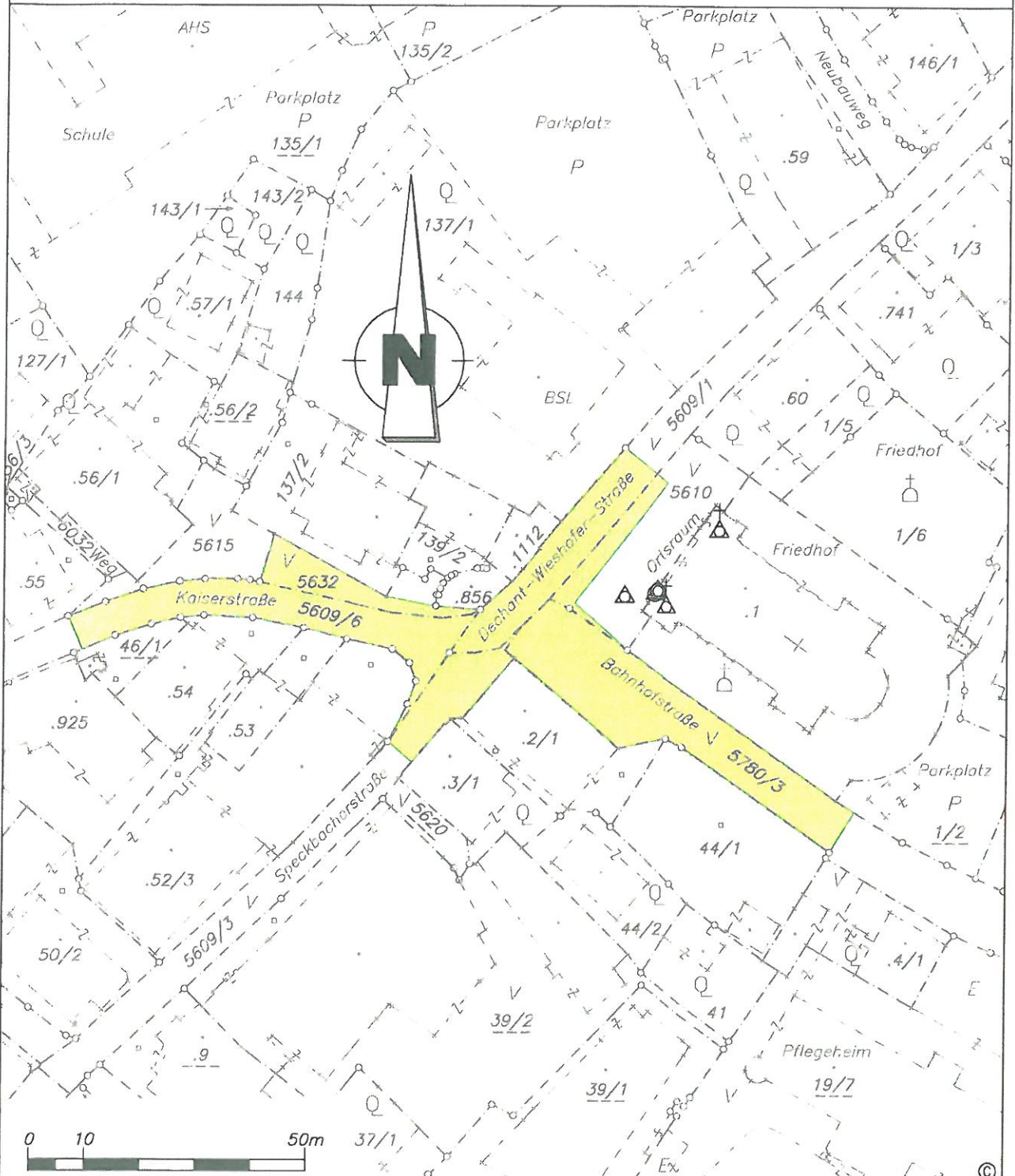
FLÄCHE WOCHENMARKT - ORIGINAL



M 1:1000

Katastralgemeinde: ST. JOHANN IN TIROL 82114
Gerichtsbezirk: Kitzbühel

Geschäftszahl: 94999/17/W
Vermessungsdatum:



KATASTERLAGEPLAN

FLÄCHE WOCHENMARKT - ERSATZ



M 1:1000

Katastralgemeinde: ST. JOHANN IN TIROL 82114
Gerichtsbezirk: Kitzbühel

Geschäftszahl: 94999/17/W
Vermessungsdatum:

